

**Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen**  
Landratsamt Tübingen – Untere Flurbereinigungsbehörde

**Änderungsbeschluss Nr. 1**  
**vom 06. Juli 2010**

1. Das Landratsamt Tübingen - untere Flurbereinigungsbehörde - ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Gomaringen** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.  
In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:  
Von der Gemeinde Gomaringen, Gemarkung Gomaringen, Landkreis Tübingen  
die Grundstücke Flst. Nr. 1329, 1329/1, 1366/1, 7411, 7419/3, 7419/4, 7419/9, 7419/14, 7763, 7764, 7768, 7769, 7772/1, 7772/2, 7776.  
Die Fläche  
der neu einbezogenen Grundstücke betragen rd. 5 ha.  
Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 17 ha.  
Die Begründung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:  
Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;  
als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.
3. Dieser Beschluss mit Begründung liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Gomaringen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.  
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.
- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrenten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen oder bei der Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalb – Untere Flurbereinigungsbehörde Tübingen, Schulstraße 16, 72764 Reutlingen anzumelden.  
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.  
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerenträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Tübingen,

Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen oder bei der Flurneuordnungsstelle

Reutlingen/Tübingen/Zollernalb – Untere Flurbereinigungsbehörde Tübingen, Schulstraße 16, 72764 Reutlingen erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist bei den oben genannten Stellen eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

## **Begründung**

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um das Ziel der Flurbereinigung, nämlich die Modernisierung eines landwirtschaftlichen Weges, zu erreichen. Dafür müssen Flächen der angrenzenden Flurstücke in Anspruch genommen werden. Eine Einbeziehung dieser Flurstücke ins Verfahren ist erforderlich.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter der Teilnehmergeinschaft sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Kutterer